



**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Winnweiler
vom 05.05.2022**

Hinweis:

Bei dieser Fassung handelt es sich um eine unverbindliche Lesefassung. Rechtsverbindlich ist ausschließlich der im amtlichen Bekanntmachungsorgan veröffentlichte Originaltext. Die Originaldokumente können während der Sprechzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler eingesehen werden.

Der Ortsgemeinderat Winnweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Für Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Gebührensschuldner ist in jedem Fall auch:
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern (Grabankauf)

1. für Personen, die bei ihrem Tod in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten

- | | |
|---|----------|
| a) für den Erwerb einer Einzelgrabstätte ab dem 5. Lebensjahr | 350,-- € |
| b) für den Erwerb einer Doppelgrabstätte/Tiefgrabstätte | 700,-- € |
| c) für jede weitere Grabstelle innerhalb einer Doppelgrabstätte | 350,-- € |
| d) für den Erwerb einer Urnengrabstätte je Grabstelle oder innerhalb einer bereits vorhandenen Grabstätte | 350,-- € |
| e) für den Erwerb einer anonymen Urnengrabstätte | 550,-- € |
| f) für den Erwerb einer Wiesenurnengrabstätte | 550,-- € |
| g) für den Erwerb einer Kindergrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,-- € |

2. Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts für weniger als 30 Jahre sind für jedes angefangene Verlängerungsjahr ein Dreißigstel der Erwerbsgebühren zu zahlen.

II. Aushebung und Schließung der Gräber

- | | |
|--|----------|
| a) Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt (außer bei Urnengrabstätten) im Kostenerstattungsverfahren plus Regiegebühren | 30,-- € |
| b) Für das Ausheben und Schließen der Urnengrabstätte betragen die Kosten je Grabstelle | 130,-- € |
| c) Genehmigungsgebühr für Grababdeckung je Grabstelle | 110,-- € |
| d) Abtransport von Erdaushub und Kränzen vom Friedhof zur Deponie | 60,-- € |

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

IV. Benutzung der Leichenhalle und der Leichenträger

1. Für das vorübergehende Einstellen der Leiche in der Leichenhalle (Leichenzelle oder Einsegnungshalle)
 - Winnweiler 150,-- €
 - Hochstein, Alsenbrück-Langmeil und Potzbach 60,-- €
2. Die Leichenträger werden nach tatsächlichem Kostenaufwand berechnet, wobei die Bestellung der Leichenträger durch die Angehörigen oder durch die Ortsgemeinde erfolgt.
3. Die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten (Zeitaufwand) sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen (Kostenersatz).

V. Sonstige Gebühren

1. Zuschläge für Mehrarbeit (Entfernung von Anpflanzungen, Einfassungen usw.) werden je nach Arbeitsanfall gesondert berechnet.
2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zu tragen; diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
3. Für das Erteilen von Genehmigungsbescheiden aller Art werden Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren festgesetzt.